

## **Vereinsatzung**

### **§ 1: Name und Sitz**

1. Der am 18.07.2017 gegründete Verein führt folgenden Namen: **Deutsche Gesellschaft für internationale Bildungsberatungs- und Wissenschaftszusammenarbeit.**
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist „Berlin“.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 51 Absatz 2 Nr. 1 AO und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeit verwirklicht:
  - Durch die Durchführung wissenschaftlicher Zusammenarbeit: Forschungsaustausch und eigene Forschungsprojekte, Seminare, Werkstätten (zwischen Hochschulbildungsinstituten der Industrieländer wie z.B. Deutschland und den Schwellenländern). Die Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht, z.B. durch Publikationen.
  - Durch die Durchführung der Studien- und Berufsberatung in den Bildungsinstituten der Schwellenländern.
  - Durch die Durchführung von Aus- und Weiterbildung im In- und Ausland.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3: Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§4: Mittelverwendung & Finanzierung**

1. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden.
2. Der Verein wird durch Spenden und Einwerbung von Projektmitteln finanziert.

#### **§5: Verbot und Begünstigungen**

1. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

#### **§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Folgende Personengruppe können Vereinsmitglieder werden:  
Menschen, die berufliche Qualifizierung und Bildung im internationalen Kontext fördern wollen, können Mitglieder des Vereins werden.
  - 1.1. Mitglieder der Scientology sind ausgeschlossen
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
5. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder Erlöschen des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 7: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Ausschüsse

#### **§ 8: Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Es ist eine

Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Falls sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende verhindert sein sollte, wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern ein Versammlungsleiter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollten weder der 1. noch der 2. Vorsitzende noch die anderen Vorstandsmitglieder anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird ein stellvertretender Schriftführer von den anwesenden Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollten keine Vorstandsmitglieder anwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung und oder des Vereinszwecks benötigt eine einfache Mehrheit von den abgegeben gültigen Stimmen und die Zustimmung des Vorsitzenden.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
  - Dem Vorstand
  - Jedem erwachsenen Mitglied: In diesem Fall ist die Zustimmung des Vorsitzenden und des Vorstandes erforderlich.

Das gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

### **§ 9: Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Jedes Mitglied des Vereins hat ein Stimmrecht.
2. Jedes volljährige Mitglied des Vereins ist in den Vorstand wählbar.

### **§ 10: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden (auch: 1. Vorsitzender)
  - Dem 2. Vorsitzenden
  - Dem Kassenwart
  - Dem Schriftführer
  - Sowie 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
    - Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann eine verbindliche Ordnung erlassen.
  3. Nach außen wird der Verein durch den 1. und den 2. Vorsitzenden einzeln vertreten. Sollten beide verhindert sein, können sie gemeinsam einen Vertreter aus dem Vorstand per schriftliche Vollmacht bestimmen.
  4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  5. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.
  6. Sollte ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus diesem ausscheiden, wird bei der nächsten (im Falle der Abwahl: der aktuellen) Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

#### **§ 11: Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung in Schwellenländern.

**§ 12: Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.02.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins **Deutsche Gesellschaft für internationale Bildungsberatungs- und Wissenschaftszusammenarbeit** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.